

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- § 8a SGB VIII -

1. Zum gesetzlichen Rahmen

Zunächst stellt sich die Frage ob und in welcher Art und Weise sich die Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf den „Kinderschutzauftrag“ der Jugendhilfe auswirkt? Weiterführend kann gefragt werden: Woraus ergibt sich zunächst der gesetzliche Schutzauftrag für Kinder? Hat sich dieser Schutzauftrag mit der Einführung des § 8a SGB VIII grundsätzlich geändert?

Ein Blick in das Grundgesetz und das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt die Antworten.

Art. 6 Abs. 2 GG

und

§ 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. ...

Dieser gesetzliche Auftrag wird grundsätzlich durch die Regelungen des § 8a SGB VIII nicht verändert, auch wenn § 8a verbindliche Anforderungen an die Fachkräfte der Jugendhilfe bestimmt.

Erstes Fazit: **Die Rechtslage war und ist auch ohne § 8a SGB VIII eindeutig!**

Was sind die Anforderung?

Um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umfassend zu realisieren muss der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern von Angeboten, Diensten und Einrichtungen Vereinbarungen abschließen, um sicher zu stellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag entsprechend der Verpflichtungen für den öffentlichen Träger wahrnehmen.

Der Schutz von Kindern, die vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht werden war und bleibt uneingeschränkt ist der gesetzliche Auftrag des Jugendamtes. Er ist aber auch eine unbedingte Aufgabe von Einrichtungen und Institutionen, die von Kindern besucht werden. Kinderschutz liegt gesamtgesellschaftlich gesehen nicht zuletzt in der Verantwortung von allen Bürgerinnen und Bürgern, die um gefährdete Kinder in Ihrer Umgebung wissen.

In diesem Sinne sollen das Kindeswohl sichernd aktiv werden:

- Eltern bzw. Kinder und Jugendliche selbst, die sich in einer familiären Krisensituation befinden oder von einer solchen bedroht sind und Unterstützung suchen,
- Personen, welche in ihrem privaten und beruflichen Umfeld Kinder in einer Notsituation erleben oder davon Kenntnis erhalten.

In diesem Sinne müssen das Kindeswohl sichernd aktiv werden:

- Fachkräfte, welche in ihrem beruflichen Kontext Kinder in einer Notsituation erleben und/oder Kenntnis davon erhalten; im engeren Sinne alle Fachkräfte der Jugendhilfe – hoheitlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes in der Umsetzung der gesetzlich bestimmten staatlichen „Wächterfunktion“.

Was ist genau der gesetzliche Schutzauftrag für die Fachkräfte der Jugendhilfe?

Die Sicherung des Kindeswohls bezieht sich nicht nur auf dessen Wiederherstellung im Falle einer Misshandlung, eines Missbrauchs und/oder einer Vernachlässigung, sondern auch im präventiven Sinne auf proaktive Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Sicherung von Grundrechten und der damit verbundenen Befriedigung von kindlichen Grundbedürfnissen.

Diesbezüglich soll Jugendhilfe:

- Eltern bei der gewaltfreien Erziehung ihrer Kinder unterstützen,
- gegen Vernachlässigung, körperlichen, seelischen und sexuellen Übergriffen einschreiten und
- Kinder mit ihren Rechten und Bedürfnissen wahrnehmen und schützen.

Wenn denn um den rechtlichen Rahmen des Kinderschutzes bisher alles so eindeutig bestimmt ist, warum dann die Einführung eines gesonderten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit dem § 8a SGB VIII?

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII werden bestimmte Rechtsnormen des SGB VIII zusammengeführt (vgl. ehemals § 42 – Inobhutnahme oder § 50 – Mitwirkung in Verfahren vor

dem Vormundschafts- und den Familiengerichten) und die (Gesamt-)Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls herausgehoben und damit die Präzisierung des Schutzauftrages im Sinne von Mindestverfahrensstandards vollzogen. Diesbezüglich wird über das Gesetz verbindlich bestimmt:

- eine Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a, Abs. 1)
- die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen (§ 8a, Abs. 1)
- das Anbieten geeigneter Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a, Abs. 1)
- ggf. die Anrufung des Familiengerichtes (§ 8a, Abs. 3)
- die Verpflichtung zur Inobhutnahme bei Gefahr in Verzug (§ 8a, Abs. 3)
- ggf. die Einschaltung anderer zur Abwehr der Gefährdung zuständiger Stelle (§ 8a, Abs. 4)
- die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß der Punkte 1 bis 3 § 8a insbesondere zur:
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a, Abs. 2)
 - Information des Jugendamtes über andauernde Gefährdungen (§ 8a, Abs. 2)

Damit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich für die Jugendhilfe im Kern drei Aufträge zur Sicherung des Kindeswohls bestimmen lassen, einen:

- Prüfauftrag zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung,
- Beratungsauftrag gegenüber den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen sowie allen Fachkräften
- Handlungsauftrag zur Hilfestellung.

Damit legt der Gesetzgeber dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe eigentlich keine neuen Aufgaben auf, sondern präzisiert diese u. a. im Sinne einer klareren Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe und zu anderen zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII erforderlichen Kooperationspartnern/innen. Diesem Umstand Rechnung tragend und Verbindlichkeiten in der Zusammenarbeit der beiden Seiten zu gewährleisten verpflichtet das Gesetz zum Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen.

Trotz der Einführung des § 8a SGB VIII und der damit verbundenen Präzisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bleiben über s. g. unbestimmte Rechtsbegriffe

Gestaltungsspielräume, die grundsätzlich bzw. in jedem Einzelfall neu auszuhandeln bzw. auszugestalten sind.

Dies betrifft im Einzelnen:

- die **gewichtigen Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (§ 8a SGB VIII, Abs. 1, Satz 1),
- das **Geeignet- und Notwendighalten von Hilfen** durch das Jugendamt (§ 8a SGB VIII, Abs. 1, Satz 3),
- die Hinzuziehung einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** (§ 8a SGB VIII, Abs. 2, Satz 1),
- das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn dies durch Träger von Einrichtungen und Diensten **für erforderlich gehalten** wird (§ 8a SGB VIII, Abs. 2, Satz 2),
- die Information des Jugendamtes durch Träger von Einrichtungen und Diensten, falls die angenommenen Hilfen **nicht ausreichend erscheinen**, um die Gefahr abzuwenden (§ 8a SGB VIII, Abs. 2, Satz 2),
- das **Erforderlichhalten** des Jugendamtes bezüglich des Tätigwerdens des Familiengerichtes (§ 8a SGB VIII, Abs. 3, Satz 1),
- das Bestehen einer **dringenden Gefahr** und die damit verbundene Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen (§ 8a SGB VIII, Abs. 3, Satz 2),
- das Hinwirken auf die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger durch die Personensorgeberechtigten, wenn dies durch das Jugendamt als notwendig erachtet wird (§ 8a, Abs. 4, Satz 1).

2. Aspekte des Kinderschutz als Präventionsaufgabe

Der Schutz von Kindern ist eine besonders vordringliche Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Dabei sind die gesunde geistige und körperliche Entwicklung und ihr Schutz vor Vernachlässigung und Misshandlung zunächst elementare elterliche Aufgaben.

Aber es gibt Eltern, die den Herausforderungen, die sich um die Geburt bzw. mit der Betreuung und der Erziehung eines Kindes ergeben nicht allein bewältigen können und/oder wollen. Es fehlen familiäre Ressourcen und Strukturen ebenso, wie ein geeignetes kompensierendes Umfeld. Hier ist eine wohnortnahe und an den individuellen Lebenslagen der Betroffenen orientierte (Alltags-)Hilfe notwendig, damit sich ein Problem nicht zur unmittelbaren

Krise auswächst. Besonders hoch ist hier das Risiko für Säuglinge und Kleinkinder. Von Prävention zu sprechen und diesbezüglich aktiv zu werden bedeutet sich insbesondere dieser Altersgruppe zuzuwenden.

Präventiver Kinderschutz nach diesem Verständnis kann in erster Linie nicht alleinige Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes und der freien Träger von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sein. Diesbezüglich sind in erster Linie Träger von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, der Kindertagesbetreuung und/oder der Familienbildung sowie die Ebene der Kommunalpolitik angesprochen. Prävention als Strategie zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung verfolgt als Ziel die Verbesserung der Zugangswege und den Ausbau insbesondere von Angeboten früher Hilfen. Hier geht es zuerst um proaktive Systeme der Früherkennung und frühen Förderung ebenso wie in der Folge um reaktive Frühwarnsysteme.

Hier könnten als wirkungsvolle Ansätze proaktiver Kinderschutzarbeit benannt werden:

- ein strukturelles Kooperationsnetzwerk der Jugendhilfe zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen rund um die Geburt eines Kindes von der Geburtsvorbereitung bis zum 1. Lebensjahr,
- die Absicherung einer optimalen ärztlichen Versorgung für alle Kinder,
- niederschwellige Familienbildungsmaßnahmen insbesondere im Kontext der vorschulischen Tagesbetreuung,
- fallunabhängige Kooperations- und Netzwerkarbeit um Angebote der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage eines umfassenden Rechtsanspruches auf diese,
- der Aufbau regionaler, insbesondere kommunikativer Netzwerke zur Absicherung eines frühzeitigen Tätigwerdens des Jugendamtes bei Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt,
- die kommunalpolitische Sicherstellung der Finanzierung präventiver Angebote und Hilfen.

Die Konzeptausrichtung und Aufgabenerfüllung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes und der freien Träger von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung in Bezug auf einen präventiven Kinderschutz können und sollen sich auf solche Ansätze beziehen. Dabei kann überlegt werden, in welcher Art und Weise die Kompetenzen dieses Handlungsfeldes der Jugendhilfe eingebracht werden können, um Eltern und Fachkräfte der genannten Bereiche zu begleiten und zu beraten oder ggf. im Sinne eines eigenen Hand-

lungsauftrages durch frühe und zeitnahe Informationen umgehender und angemessener tätig werden zu können.

3. Verfahrensregelungen zum Kinderschutz

Das SGB VIII sieht verschiedene Verfahrensregelungen vor, die den Kinderschutz mehr oder weniger direkt berühren. So ist mit Blick auf die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Hilfeplanung nach den §§ 36 und 37 als fallspezifisches Verfahren zu nennen. Als fallunspezifischen Verfahren berühren die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. ebenfalls die Kinderschutzarbeit. Aber auch die Vorschriften zum Datenschutz gemäß §§ 65 ff. sind bei der Gestaltung spezifischer Verfahrensregelungen zum Kinderschutz zu beachten. Die grundsätzlichen fallspezifischen bzw. fallunspezifischen Verfahrensregelungen zum Kinderschutz sind dann z. B. über den in § 8a SGB VIII bestimmten Abschluss von speziellen Vereinbarungen an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe zu verhandeln.

Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des § 8a SGB VIII sind verschiedene Verfahrensaspekte auszugestalten, so:

- das Verfahren zur Risikoabschätzung (§ 8a, Abs.1,Satz 1 und Abs.2,Satz 1);
- das Verfahren zur Beteiligung der Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen (§ 8a, Abs.1,Satz 2 und (§ 8a, Abs. 4,Satz 1),
- das Verfahren einer möglichen Hilfestellung (§ 8a, Abs.1,Satz 3 und Abs.2, Satz 2),
- das Verfahren der gegenseitigen Information (§ 8a, Abs.2,Satz 2),
- das Verfahren zur Anrufung des Familiengerichtes (§ 8a, Abs.3,Satz 1),
- das Verfahren der Inobhutnahme (§ 8a, Abs.3,Satz 2),
- das Verfahren der Einbeziehung anderer Leistungsträger (§ 8a, Abs.4 ,Satz 1).

Bei der Ausarbeitung von Verfahren zum Kinderschutz sind grundsätzlich drei Ebenen im Blick zu haben. Ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes geht es um:

- jugendamtsinterne bzw. Verwaltungsinterne Verfahren,
- Verfahren zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe,
- Verfahren zwischen öffentlichem Träger der Jugendhilfe und anderen Leistungsträgern,
- die Kenntnis von jugendhilfeunabhängigen Verfahren anderer mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigter Personen und Institutionen.

4. Zur inhaltlich fachlichen Ausgestaltung

Zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit bietet die Einführung des § 8a SGB VIII einen geeigneten strukturellen Rahmen fachliche Standards in einem kommunikativen Prozess zwischen öffentlichem und freien Träger der Jugendhilfe zu entwickeln. Der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen setzt voraus, dass beide Seiten im eigentlichen Sinne dieses Wortes etwas miteinander Vereinbaren und nicht vordergründig durch einseitige Vorgaben, Kontrollen und/oder Auflagen Zwangskontexte erzeugt werden, die eher Abhängigkeit, Abgrenzung und Rechtfertigung erzeugen als Kooperation und Netzwerkarbeit.

In diesem Sinne sind die gemäß § 78a ff. SGB VIII bestehenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zu qualifizieren und/oder gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Um den sich aus dem § 8a SGB VIII ergebenden fachlichen und strukturellen Anforderungen an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und freien Träger der Jugendhilfe zu entsprechen, sollten im Rahmen dieser Vereinbarungen Aussagen zu folgenden Aspekten fixiert werden:

- zur Aufgabenabgrenzung zwischen Jugendamt und Träger
- zu Verfahren der Bestimmung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- zur Risikoabschätzung und Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- zur Art und Weise der Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen sowie ggf. zur kinderschutzbedingten Nichtbeteiligung von Personensorgeberechtigten,
- zu Verfahren der gegenseitigen Information zwischen Jugendamtes und Trägern unter aktiver Nutzung der Neuregelung des § 65 SGB VIII¹,
- zum Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft,
- zur Bestimmung einer dringenden Gefahr für das Wohl von Kindern und Jugendlichen,
- zur Eignung und Qualifizierung von Mitarbeiter/innen,
- zum Daten- und Vertrauensschutz,
- zur fallunabhängigen Kooperation und Evaluation.

¹ § 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe. (1) Sozialdaten ... dürfen ... nur weitergegeben werden: ... 4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden;

5. Kinderschutz als Vernetzungsauftrag der Institutionen

Ein wesentlicher Teil des Vernetzungsauftrages lässt sich aus der Darstellung der Verfahrensregelungen zum Kinderschutz ableiten. Kurz: Die Abstimmung mit anderen Bereichen die verantwortlich für die Betreuung und Erziehung von Kindern zeichnen ist eine wichtige Aufgabe zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Rahmen von Jugendhilfe. Hier geht es vom Kern her um ein Besseres Wissen über den Anderen und folglich um ein Besser im Miteinander.

Im Einzelnen sollen dem Vernetzungsauftrag folgende Zielsetzungen von Jugendhilfe zu Grunde liegen:

- Qualifizierung der eigenen Arbeit aus der Erkenntnis heraus, dass eine angemessene Bearbeitung von Kinderschutzfällen mit eigener Kompetenzen immer im Verantwortungsbereich mehrerer Zuständigkeiten liegt,
- Beitrag zur Qualifizierung der Arbeit anderer im Sinne der Bereitstellung eigener Ressourcen und Kompetenzen ohne eine grundsätzliche gegenseitigen „Erwartung“ zur Fallabgabe oder „Verpflichtung“ zur Fallübernahme,
- Strukturierung eines rechtzeitigen Zugangs zu kinderschutzrelevanten Informationen in Bezug auf sensible Schnittstellen als Grundlage für ein rechtzeitiges und angemessenes eigenes Tätigwerden.

6. Fazit

Bei der Qualifizierung einer ebenso proaktiven wie reaktiven Kinderschutzarbeit im Sinne des gesetzlichen Auftrages geht es künftig nicht um ein mehr an Nebeneinander sondern um ein Besser im Miteinander.